

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 25.02.2025 | Seite 1 von 5

§ 6 EnFG: UMGANG MIT AUSGEFÖRDERTEN ANLAGEN UND GÜLLEKLEINANLAGEN

1. Ausgeförderte Anlagen

Dem Gesetzeswortlaut nach umfasst der Ausgleichsanspruch nach § 6 EnFG auch die Differenzkosten, die auf ausgeförderte Anlagen (aA) entfallen:

- § 6 Abs. 1 Satz 1 EnFG regelt den Anspruch der ÜNB (bzw. der BRD) auf „Ausgleich des Differenzbetrages zwischen ihren tatsächlichen Einnahmen nach den Nummern 2 und 4 der Anlage 1 und ihren tatsächlichen Ausgaben nach Nummern 3 und 5 der Anlage 1 für ein Kalenderjahr“.
- Anlage 1 Nr. 9.2 EnFG schließt die aA-Einnahmen und -Ausgaben zwar bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs aus, nicht jedoch bei der Bestimmung des Anspruchs nach § 6 EnFG.

Systematisch soll jedoch bereits der „Abzugsbetrag für ausgeförderte Anlagen“ die aA-Differenzkosten vollständig ausgleichen:

- Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG regelt, dass die ÜNB im Zuge der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs auch „den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Abs. 4 EEG“ ermitteln. „Dabei ist der Wert des Abzugs so zu bestimmen, dass sich die nach Nummer 9.2 bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs nicht berücksichtigten Einnahmen und Ausgaben ausgleichen.“ Weiters ist der aA-Abzugsbetrag „in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach dieser Anlage“ zu ermitteln und somit (in der aktuellen Rechtslage) entsprechend Anlage 1 Nr. 1.1.2 unter Einbezug der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres t.
- Die zwischen ÜNB und BMWK besprochene Änderung von Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG dient der (sachlich richtigen) Klarstellung, dass – auch bei der gemäß Neuregelung von Anlage 1 Nr. 1.1 EnFG vorgesehenen Herauslösung der tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben des laufenden Jahres t von der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs des Jahres t+1 – die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von aA des laufenden Jahres t bei der Ermittlung des aA-Abzugsbetrags für das Jahr t+1 zu berücksichtigen sind.
- Der Anspruch auf Einspeisevergütung von aA ist gemäß § 53 Abs. 4 EEG um den aA-Abzugsbetrag verringert.

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 25.02.2025 | Seite 2 von 5

Die gemäß Gesetzeswortlaut somit angelegte doppelte Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben führt zwar zu keiner doppelten Erstattung der aA-Differenzkosten, wohl aber zu einer unsachgemäßen Verschiebung der erstatteten aA-Differenzkosten (t) und zu einhergehenden Verzerrungen in der separaten aA-Buchführung in den Folgejahren:

- Die aA-Differenzkosten (t) gehen über den Ist-Stand der separaten aA-Buchführung (Anlage 1 Nr. 9.1 EnFG) in die Ermittlung des aA-Abzugsbetrags ($t+1$) ein und werden über diesen im Jahr $t+1$ erstattet (Verringerung der Einspeisevergütung, s. o.).
- Der Ist-Stand der separaten Buchführung der aA zum 31.12. t geht (gemäß Gesetzeswortlaut, s. o.) außerdem in den Anspruch gemäß § 6 EnFG für das Jahr t ein. Dieser wird per testierter Kontoabrechnung bis 31.03. $t+1$ bestimmt und (im Regelfall) im Mai des Jahres $t+1$ fällig.
- Im Jahr $t+1$ erfolgt somit zunächst eine doppelte Erstattung der aA-Differenzkosten des Jahres t . Diese führt zu einer entsprechenden Erhöhung des aA-Buchungsstands im Jahr $t+1$.
- Der um die aA-Differenzkosten (t) erhöhte aA-Buchungsstand ($t+1$) geht wiederum – in diesem Fall senkend – sowohl in den aA-Abzugsbetrag ($t+2$), als auch in den § 6 EnFG-Anspruch für das Jahr $t+1$ (fällig im Jahr $t+2$) ein.

Sowohl der Ausgleichsanspruch nach § 6 EnFG, als auch die Systematik des aA-Abzugsbetrags zielen eigentlich auf eine abschließende Erstattung der tatsächlichen Differenzkosten des laufenden Jahres t im Jahr $t+1$ ab. Die oben beschriebene, fortfolgende Wechselwirkung der aA-Differenzkosten eines Jahres auf die aA-Abzugsbeträge und die § 6 EnFG-Ansprüche in den Folgejahren konterkariert diese Intention.

Hinweise:

- Angenommen wurde, dass die Erstattung der aA-Differenzkosten über den § 6 EnFG-Anspruch (Bundeszuschüsse) entsprechend der separaten aA-Buchführung den aA und nicht dem „geförderten“ Bereich des EEG-Kontos zugeordnet wird. Andernfalls würde eine in den aA begründete § 6 EnFG-Zahlung den EEG-Kontostand im „geförderten“ Bereich erhöhen, was unsachgerecht wäre, da die betreffenden (aA-)Differenzkosten dort nicht entstanden sind.
- Jedoch ist auch die obenstehend zur Verdeutlichung der Problematik angenommene Zuordnung des (gleichwohl auf die aA-Differenzkosten zurückzuführenden Teil des) § 6 EnFG-Anspruches zu den aA problematisch, da dadurch Bundesmittel zur Finanzierung der Anschlussförderung aA eingesetzt würden. Dem Verständnis der ÜNB nach wurde die separate Buchführung für aA eingeführt, um sicherzustellen, dass genau dies nicht geschieht.

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 25.02.2025 | Seite 3 von 5

2. Anschlussförderung von Güllekleinanlagen

Die Kosten für die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen (GKA) (im Folgenden: „Kosten“) sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 EnFG von dem Anspruch auf Ausgleich der Differenzkosten ausgenommen; sie werden gemäß § 8 EnFG i. V. m. § 4 Nr. 2 und nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EnFG vom BMEL als Vertreterin der BRD separat erstattet.

Systematisch erfolgen die Auszahlung der Anschlussförderung von GKA und die Erstattung der Kosten für ein Jahr t wie folgt:

- Die VNB können unterjährig im Jahr t monatliche Abschlagszahlungen auf die Kosten (t) verlangen und erhalten die Abschläge jeweils im auf den jeweiligen Leistungsmonat folgenden Monat.
- Im Zuge der Jahresendabrechnung des Jahres t erfolgt der Spitzabgleich für die Förderzahlungen und wird im September t+1 zahlungswirksam.
- Die ÜNB übermitteln nach Abschluss der Jahresendabrechnung des Jahres t im Jahr t+1 die Kosten (t) an das BMEL.
- Das BMEL erstattet die Kosten (t) mit Fälligkeit 31.12.t+1.

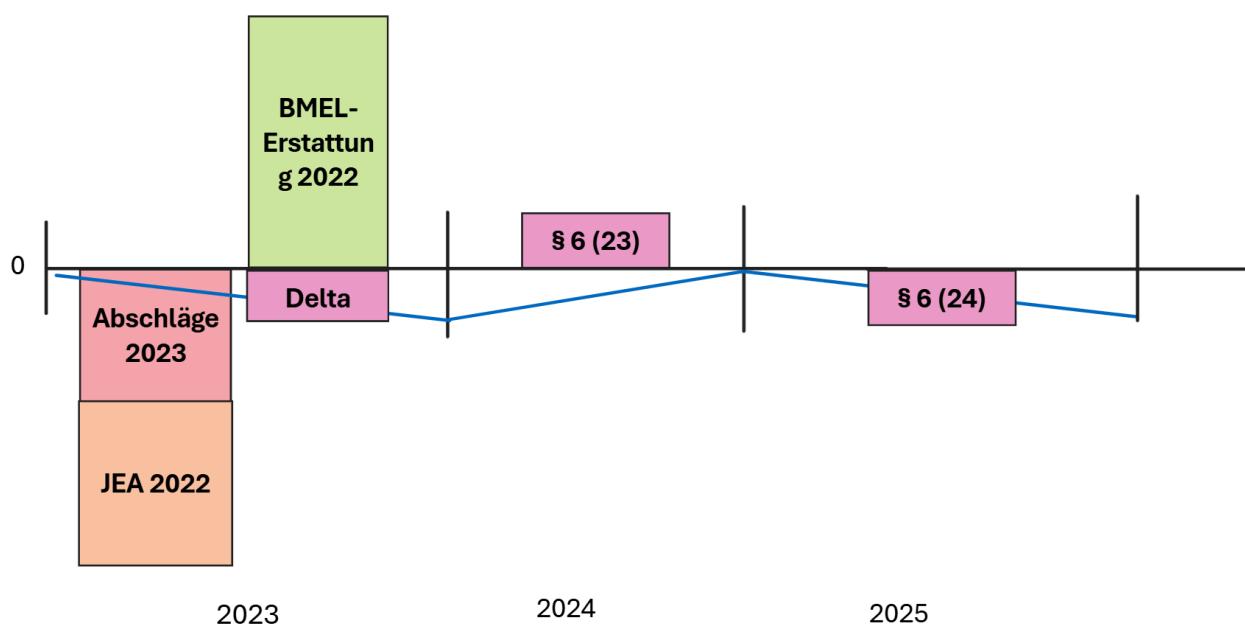
Eine Einrechnung der Anschlussförderung beim § 6 EnFG-Anspruch, das heißt eine nicht-Ausnahme der Ausgaben und Einnahmen der Anschlussförderung von GKA würde sich wie folgt auswirken:

- In den § 6 EnFG-Anspruch (BMWK) für das Jahr t, der im Jahr t+1 bestimmt und fällig wird, geht auch der im Jahr t auftretende, auf die Anschlussförderung von GKA zurückzuführende Saldo ein.
- Dieser Saldo ergibt sich aus der Differenz zwischen den im Jahr t gezahlten monatlichen Abschlagszahlungen, den im Jahr t fällig gewordenen Kosten aus der Jahresendabrechnung für das Jahr t-1 sowie dem BMEL-Erstattungsbetrag für das Jahr t.
- Die unsachgerechte Einrechnung der Einnahmen und Ausgaben beim § 6 EnFG-Anspruch führt somit zu einer Erhöhung oder Reduktion des Anspruchs und damit des EEG-Kontostands im Jahr t+1: Der § 6 EnFG-Anspruch erhöht sich, wenn der o. g. Saldo negativ ist; er reduziert sich, wenn der Saldo positiv ist.
- Diese Veränderung (Erhöhung oder Reduktion) des EEG-Kontostands zum 31.12.t+1 beeinflusst ihrerseits wiederum den § 6 EnFG-Anspruch für das Jahr t+1 im Jahr t+2 entsprechend (Reduktion oder Erhöhung), was zu einer zeitlich verzögerten „Neutralisierung“ des Effekts führt.
- Bei einer ausbleibenden Korrektur des Fehlers oder einer ausbleibenden Umstellung der § 6 EnFG-Berechnungssystematik (Umstellung auf Ausgleich des Ist-Kontostands zum 31.12. eines Jahres) verbleibt ein nicht endender Schwingungseffekt. Bei Wiederholung der Einrechnung der

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 25.02.2025 | Seite 4 von 5

Einnahmen und Ausgaben für die GKA-Anschlussförderung in Folgejahren überlagern sich die jeweiligen Effekte entsprechend.

Darstellung des Effekts anhand des Beispieljahres t=2023:



Hinweise zur Darstellung:

- Angenommen wurde, dass sich die Einnahmen und Ausgaben der sonstigen EEG-Förderung eines Jahres vollständig ausgleichen ($\S\ 6$ EnFG-Anspruch auf diese Förderzahlungen = 0).
- Die Ausgaben für die GKA-Anschlussförderung im Jahr 2023 (monatliche Abschlagszahlungen für das Jahr 2023, Jahresendabrechnung 2022) übersteigen in diesem Beispiel die Einnahmen (BMEL-Erstattungsbetrag für das Jahr 2022), woraus ein negativer Saldo (bezeichnet mit „Delta“) entsteht.
- Der negative Saldo erhöht (fälschlicherweise) den $\S\ 6$ EnFG-Anspruch für das Jahr 2023.
- Der $\S\ 6$ EnFG-Anspruch für das Jahr 2023 wird im Jahr 2024 fällig.
- Der daraus resultierende positive Saldo des EEG-Kontostands im Jahresverlauf 2024 reduziert den $\S\ 6$ EnFG-Anspruch für das Jahr 2024, der im Jahr 2025 fällig wird.
- Bei keinem Eingriff in die Systematik setzt sich der Schwingungseffekt fort.
- Der Schwingungseffekt endet und „neutralisiert“ den Fehler aus dem Jahr 2023, wenn
 - o der $\S\ 6$ EnFG-Anspruch für das Jahr 2025 im Jahr 2026 um die Höhe des Fehlers aus dem Jahr 2023 (Delta) bereinigt wird oder

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 25.02.2025 | Seite 5 von 5

- die Systematik des § 6 EnFG-Anspruchs umgestellt wird auf einen Ausgleich des EEG-Kontostands 31.12.2025 anstelle des Saldos des EEG-Kontos 2025 im Jahr 2026.
- Ein Auftreten des Effekts vor 2023 ist nicht möglich, da sich der (erstmalige) § 6 EnFG-Anspruch für das Jahr 2022 gem. § 66 Abs. 4 EEG auf die Höhe des EEG-Kontostands 31.12.2022 belief (hierbei inklusive der Einnahmen und Ausgaben für GKA, jedoch gedeckelt auf 10,8 Mrd. €).

Systematisch verbleibt so im Verlauf mehrerer Jahre kein auf diesen Effekt zurückzuführender Mehrbetrag auf dem EEG-Konto; Bundesmittel fließen in Summe nur in Höhe der tatsächlichen Kosten an die ÜNB. Für das BMEL ist der Ausgleichsmechanismus stets auf die Sicht von zwei Jahren vollständig ausgeglichen.